

Amtsgericht Mitte

Az.: 2 C 178/26



Im Namen des Volkes Endurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr.jur. Matthias Böse**, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf, Gz.:
7401/26/MB

gegen

Bolt Services DE GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführung, Karl-Liebnecht-Straße 29,
10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Khorsandi aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2026 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 182,32 €, wie geltend gemacht mit Mahnschreiben der PAIR Finance GmbH vom 23. Juni 2026 unter dem Aktenzeichen 100116 [REDACTED] wegen des behaupteten Rauchens im Mietfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen B-[REDACTED] am 6. Dezember 2025 zusteht.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 99,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig.

Der zuletzt gefasste Antrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Angabe des Gesamtbetrags von 182,32 €, des Mahnschreibens vom 23.06.2026 nebst Aktenzeichen und des betroffenen Mietvorgangs bezeichnet die streitgegenständliche Forderung eindeutig.

Das Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO besteht. Die Beklagte hat die Zahlung verlangt und verteidigt die Forderung auch im vorliegenden Rechtsstreit. Ihr Einwand, eine Anspruchsberührung sei nicht dargelegt, steht hierzu im Widerspruch.

II. Die Klage ist begründet.

Der Beklagten steht die geltend gemachte Forderung nicht zu. Dabei können die Einbeziehung ihrer Nutzungsbedingungen und ein Verstoß gegen das Rauch- oder Vape-Verbot zugunsten der Beklagten unterstellt werden.

1. Die Beklagte kann die Zahlung von 99 € nicht auf Ziffer 10.1 Buchst. d ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit Nummer 6 des Anhangs A stützen (s. Anlage zur Klageer-

widerung vom 16.07.2026, Bl. 18.1 ff. d.A; Ziffern nachfolgend ohne Zusatz). Die Regelung enthält eine unwirksame Schadenspauschale.

a. Die Einordnung ergibt sich aus dem Zusammenhang der Vertragsbestimmungen. Zwar bezeichnet Ziffer 10 die dort geregelten Zahlungspflichten zusammenfassend als „Vertragsstrafen und Pauschalkosten“. Auch die Tabellenüberschrift im Anhang A unterscheidet nicht zwischen „Vertragsstrafe“ und „Belastung“. Diese Sammelbezeichnungen legen den Rechtscharakter der einzelnen Zahlungspflicht jedoch nicht fest.

Entscheidend ist Ziffer 10.2, wonach die Zahlungspflicht unter anderem entfällt, wenn der Nutzer nachweist, dass keine Kosten entstanden sind. Die Zahlung wird damit an einen wirtschaftlichen Nachteil der Beklagten gebunden. Sie soll bei nachgewiesenem Ausbleiben von Kosten gerade nicht allein wegen des Vertragsverstoßes geschuldet sein. Das spricht für einen pauschalierten Kostenausgleich. Hierzu passt die in Ziffer 10.3 vorgesehene Anrechnung auf weitergehende Schadensersatzansprüche.

Die Regelung ist auch kein Entgelt für eine zusätzlich angebotene Leistung. Das Rauchen und die Benutzung elektrischer Zigaretten bleiben nach Ziffer 8.2 Buchst. n untersagt. Die Zahlungspflicht knüpft an die Verletzung dieses Verbots an. Dass sie zugleich zur Vertragstreue anhalten soll, steht ihrer Einordnung als Schadenspauschale nicht entgegen.

b. Die Klausel verstößt gegen § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB. Sie gestattet dem Nutzer nicht ausdrücklich den Nachweis, dass der entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist.

Ziffer 10.2 nennt das fehlende Verschulden, die fehlende Verantwortlichkeit für entstandene Kosten und das vollständige Ausbleiben von Kosten. Der Fall, dass vom Nutzer zu verantwortende Kosten zwar entstanden sind, aber wesentlich unter 99 € liegen, wird nicht erfasst. Auch das Wort „soweit“ eröffnet keinen hinreichend deutlichen Nachweis eines geringeren Schadens. Es bezieht sich auf die Verantwortlichkeit für Kosten und deren Ausbleiben.

Ziffer 10.4 beseitigt diesen Mangel nicht. Danach darf die Beklagte den Betrag unter Berücksichtigung der Folgen des Verstoßes „nach eigenem Gutdünken“ reduzieren. Das räumt dem Nutzer keinen Anspruch auf Herabsetzung bei nachgewiesenem geringerem Schaden ein. Eine der Beklagten überlassene Ermäßigung genügt den Anforderungen des § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB nicht.

c. Die Pauschale ist außerdem nach § 309 Nr. 5 Buchst. a BGB unwirksam, weil ihre Kalkulation nach dem eigenen Vortrag der Beklagten nicht ersatzfähige Positionen einschließt.

Die Beklagte berücksichtigt einen internen Bearbeitungsaufwand von fünf bis zehn Minuten für die Auswertung der Meldung, die Sachverhaltsprüfung, die Dokumentation und die Kundenkommunikation. Diese Tätigkeiten dienen der Schadensermittlung und der außergerichtlichen Abwicklung des behaupteten Anspruchs. Den hierfür gewöhnlich anfallenden Arbeits- und Zeitaufwand hat der Geschädigte grundsätzlich selbst zu tragen. Seine Einbeziehung macht die Schadenspauschale insgesamt unwirksam (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juni 2020 – VIII ZR 289/19 –, Rn. 43, juris).

Entsprechendes gilt für die eingerechneten monatlichen Sensorkosten von 7,90 € je Fahrzeug. Diese entstehen unabhängig vom einzelnen Vertragsverstoß. Die Vielzahl der Mietvorgänge und das Interesse an einer vereinfachten Abrechnung rechtfertigen ihre Abwälzung nicht. Auf die behauptete Üblichkeit vergleichbarer Pauschalen kommt es deshalb nicht an.

2. Auch bei einer Einordnung als Vertragsstrafe wäre die Regelung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

§ 309 Nr. 6 BGB steht einer Vertragsstrafe für Verstöße gegen ein Rauchverbot zwar nicht entgegen. Die Höhe einer formularmäßig festgelegten Vertragsstrafe muss aber auch angesichts des typischerweise geringsten erfassten Verstoßes noch angemessen sein. Dabei ist neben dem möglichen Schaden das berechnete Interesse an der Durchsetzung der Vertragspflicht zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 31. August 2017 – VII ZR 308/16 –, Rn. 15, juris).

Die Klausel erfasst unterschiedslos jedes Rauchen und jede Benutzung einer elektrischen Zigarette. Sie unterscheidet weder nach Dauer und Intensität noch nach den Auswirkungen auf das Fahrzeug. Damit unterliegt auch eine nur kurzzeitige Benutzung einer elektrischen Zigarette, die keine nachhaltige Geruchsbelastung oder Verschmutzung verursacht und lediglich geringfügige Kosten auslöst, dem vollen Betrag von 99 €.

Die Beklagte hat ein berechtigtes Interesse daran, das Rauchverbot bei kurzfristigen Vermietungen ohne persönliche Rückgabekontrolle wirksam durchzusetzen. Dieses Interesse rechtfertigt jedoch nicht, geringfügige Verstöße mit nur unbedeutenden Folgen ohne Abstufung ebenso zu sanktionieren wie eine intensive, die weitere Vermietbarkeit beeinträchtigende Nutzung. Für die zuerst genannten Fälle steht der Betrag von 99 € außer Verhältnis zum Gewicht der Pflichtverletzung.

Die Ausnahme für vollständig ausgebliebene Kosten nach Ziffer 10.2 erfasst diese Fälle nicht. Auch die Reduzierungsmöglichkeit nach Ziffer 10.4 schafft keinen ausreichenden Ausgleich, weil sie die Berücksichtigung geringer Verstoßfolgen dem Gutdünken der Beklagten überlässt. Eine Beschränkung der Klausel auf schwerwiegende Verstöße oder einen niedrigeren Betrag wäre eine unzulässige geltungserhaltende Reduktion.

3. Ein Anspruch auf Ersatz konkreter Reinigungs- oder Aufbereitungskosten aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 BGB besteht ebenfalls nicht. Die Beklagte hat einen durch den streitgegenständlichen Mietvorgang verursachten Schaden nicht hinreichend konkret dargelegt.

Ihre zunächst allgemeine Behauptung, eine besondere Reinigung sei erforderlich gewesen und habe Kosten von 99 € verursacht beziehungsweise werde diese verursachen, hat sie auf das ausdrückliche Bestreiten des Klägers nicht durch fahrzeugbezogene Angaben erläutert. Sie hat vielmehr klargestellt, dass der Betrag keine konkreten Fremdreinigungskosten abrechne. Die vorgelegten Sammelrechnungen sollen nach ihrer eigenen Erklärung lediglich die allgemeine Kalkulation der Pauschale belegen.

Die Meldung des Fahrzeugs zur Kontrolle beziehungsweise Reinigung fünf Tage nach dem behaupteten Ereignis lässt nicht erkennen, welche Beeinträchtigung festgestellt wurde und welche Maßnahme zu ihrer Beseitigung erforderlich war. Eine gesonderte Rechnung und eine tatsächlich durchgeführte Reinigung sind zwar keine zwingenden Anspruchsvoraussetzungen. Es bedarf aber konkreter Angaben zu einem verursachten Reinigungsbedarf. Ohne diese bieten auch die allgemeinen Reinigungspreise keine ausreichende Grundlage für eine Schätzung nach § 287 ZPO.

Der Smoke Report und das hierzu angebotene Sachverständigengutachten betreffen die Erfassung eines Rauch- oder Vape-Ereignisses. Ein solches kann unterstellt werden, ohne dass damit bereits eine reinigungsbedürftige Beeinträchtigung feststeht. Auch die unter Beweis gestellten allgemeinen Abrechnungsabläufe und die Meldung des Fahrzeugs ersetzen den fehlenden Vortrag zum konkreten Schaden nicht.

4. Aus diesem Grund scheidet ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB ebenfalls aus.

5. Eine Beweisaufnahme zum behaupteten Rauchereignis ist danach nicht erforderlich. Auf die Verjährungseinrede kommt es nicht an.

6. Mangels bestehender Hauptforderung kann die Beklagte auch die geltend gemachten Zinsen, Mahn- und Inkassokosten nicht verlangen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

IV. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 1 GKG in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 1 ZPO.

Maßgeblich ist der volle Wert der Hauptforderung, deren Nichtbestehen festgestellt werden soll. Ein Feststellungsabschlag ist bei der negativen Feststellungsklage nicht vorzunehmen. Zinsen, Mahn- und Inkassokosten bleiben als Nebenforderungen außer Betracht (OLG Koblenz, Beschluss vom 12. Februar 2008 – 6 W 1/08 –, Rn. 10, juris).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte

Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Khorsandi
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 24.09.2026

Bonitz-Sack, JSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.09.2026

Bonitz-Sack, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle